

# Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Die Berufshaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Notare

von  
Dr. Jürgen Gräfe, Michael Brügge

2. Auflage

[Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung – Gräfe / Brügge](#)

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](#) DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung](#)



Verlag C.H. Beck München 2013

Verlag C.H. Beck im Internet:

[www.beck.de](#)

ISBN 978 3 406 62065 2

**Beispiel:**

**501**

Ein Notar hat mit seinem Versicherer eine Versicherungssumme von 2 Mio. Euro je Versicherungsfall und eine Maximierung von 4 Mio. Euro für das Versicherungsjahr vereinbart, wobei gemäß ausdrücklichem Hinweis im Versicherungsschein auf diese Deckungssumme die Leistung der Gruppenanschlussversicherung anzurechnen ist. Im Jahre 2008 wird der Notar wegen eines fahrlässigen Beurkundungsfehlers aus dem Jahre 2002 durch Haftpflichturteil zur Zahlung von 2,5 Mio. Euro verurteilt.

In diesem Fall sieht die Regulierung wie folgt aus:

- Bis 500 000 Euro ist der Berufshaftpflichtversicherer eintrittspflichtig (gesetzliche Mindestversicherungssumme).
- Von 500 000 bis 1 Mio. Euro tritt die Gruppenanschlussversicherung ein (gesetzlich vorgeschriebener ergänzender Versicherungsschutz).
- Von 1 Mio. bis 2 Mio. Euro ist wieder der Berufshaftpflichtversicherer eintrittspflichtig (freiwillige Höherversicherung).
- Für die über 2 Mio. Euro hinausgehende Haftpflichtsumme haftet der Notar mit seinem Privatvermögen, denn die maximale Versicherungssumme je Versicherungsfall sollte unter Anrechnung der Versicherungssumme der Gruppenanschlussversicherung 2 Mio. Euro betragen.

Bei mehreren Versicherungsfällen im Versicherungsjahr, die die Gesamtversicherungssumme/Maximierung der Berufshaftpflichtversicherung und/oder der Gruppenanschlussversicherung überschreiten, muss ein Verteilungsverfahren nach § 109 VVG stattfinden, wobei der Regelungsinhalt dieser Vorschrift mit § 156 Abs. 3 VVG a.F. übereinstimmt.<sup>419</sup> Im Einzelnen gilt folgendes:

- Müssen der Berufshaftpflicht- und/oder der Gruppenanschlussversicherer im Zeitpunkt der Regulierung damit rechnen, dass die Gesamtversicherungssumme/Maximierung nicht ausreicht, dürfen die fälligen Ansprüche nur nach dem Verhältnis ihrer Beträge ausgeglichen werden. Wegen der nicht ausgeglichenen Quote haftet der Notar mit seinem Privatvermögen.
- Müssen der Berufshaftpflicht- und/oder der Gruppenanschlussversicherer im Zeitpunkt der Regulierung in entschuldbarer Weise nicht damit rechnen, dass noch weitere Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden, die die Gesamtversicherungssumme/Maximierung überschreiten, so erhält der zu spät kommende Geschädigte nichts, wenn sowohl die Gesamtversicherungssumme/Maximierung aus der Berufshaftpflichtversicherung als auch die aus dem Gruppenanschlussvertrag aufgebraucht ist. Dem Geschädigten bleibt dann die Möglichkeit, den Notar persönlich auf Zahlung in Anspruch nehmen.

---

<sup>419</sup> BegrRegE S. 87.

## A. Grundlagen

**503** Sind sowohl die gesetzliche Mindestdeckungssumme als auch die gesetzlich vorgeschriebene Maximierung der Berufshaftpflichtversicherung nach § 19a Abs. 1 Satz 1 BNotO ausgeschöpft, muss die Gruppenanschlussversicherung für einen weiteren Versicherungsfall in dem betroffenen Versicherungsjahr ausnahmsweise von Anfang an – also von 0 Euro an – eintreten, wobei dies auch dann gilt, wenn der Notar im Rahmen der Berufshaftpflichtversicherung eine höhere als die gesetzlich vorgeschriebene Maximierung der gesetzlichen Mindestversicherungssumme vereinbart hat. Dieses Ergebnis folgt aus dem gesetzlichen Schutzzweck der Gruppenanschlussversicherung nach § 67 Abs. 3 BNotO. Sie soll den Versicherungsschutz der Berufshaftpflichtversicherung nach § 19a Abs. 1 Satz 1 BNotO nicht nur bei der Versicherungssumme, sondern auch bei der Maximierung der Versicherungssumme ergänzen. Unabhängig hiervon ist kaum anzunehmen, dass ein Notar mit einer freiwillig vereinbarten höheren Maximierung in der Berufshaftpflichtversicherung auf den Versicherungsschutz der Gruppenanschlussversicherung verzichten will, die er über seine Beiträge an die für ihn zuständige Notarkammer finanziert.

**504 Beispiel:**

Hat der Basisversicherer im Jahre 2005 zwei Versicherungsfälle aus dem Versicherungsjahr 2002 mit der gesetzlichen Mindestdeckungssumme von jeweils 500 000 Euro reguliert und meldet der Notar dann im Jahre 2007 – ohne dass hiermit zu rechnen war – einen weiteren Versicherungsfall über 200 000 Euro für das Jahr 2002 an, so wird dieser Versicherungsfall von der Gruppenanschlussversicherung reguliert.

### d) Vertrauensschadenversicherung

#### § 67 BNotO [Aufgaben der Notarkammern]

(1), (2) [...]

(3) Außer den der Notarkammer durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben obliegt ihr,

1., 2. [...]

3. Versicherungsverträge zur Ergänzung der Haftpflichtversicherung nach § 19a abzuschließen, um auch Gefahren aus solchen Pflichtverletzungen zu versichern, die nicht durch Versicherungsverträge nach § 19a gedeckt sind, weil die durch sie verursachten Vermögensschäden die Deckungssumme übersteigen [...] Für diese Versicherungsverträge gilt, daß die Versicherungssumme für jeden versicherten Notar und für jeden Versicherungsfall mindestens 250 000 Euro für Schäden aus wissentlichen Pflichtverletzungen und mindestens 500 000 Euro für Schäden aus sonstigen Pflichtverletzungen betragen muß; die Leistungen des Versicherers

## V. Der Schutz des Geschädigten

für alle innerhalb eines Versicherungsjahres von einem Notar verursachten Schäden dürfen jedoch auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. [...]

(4)–(6) [...]

Die Vertrauensschadenversicherung (§ 67 Abs. 3 Nr. 3 BNotO) soll zusammen mit dem Notarversicherungsfonds der Notarkammern gemäß § 67 Abs. 4 Nr. 4 BNotO die gesetzlich vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung (§ 19a Abs. 1 Satz 1 BNotO) insoweit ergänzen, als es um den Ausgleich solcher Haftpflichtansprüche geht, die wegen des Vorliegens einer wissentlichen Amtspflichtverletzung vom Versicherungsschutz der Berufshaftpflichtversicherung ausgeschlossenen sind (§ 19a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNotO). Sie ersetzt im Vorsatzbereich – ebenso wie die Berufshaftpflichtversicherung und die Gruppenanschlussversicherung im Fahrlässigkeitsbereich – die fehlende Staatshaf-  
tung bei Amtspflichtverletzungen eines Notars. Aus diesem Ergänzungscharakter folgt, dass sie in ihrer Handhabung den Regeln der Haftpflichtversicherung folgen muss.<sup>420</sup>

Der überwiegende Teil der beim Notarversicherungsfonds geltend gemachten Vermögensschäden wegen vorsätzlicher Amtspflichtverletzungen betrifft den Bereich der Abwicklung von Urkundsgeschäften. Bei der Vertragsgestaltung kommen wissentliche Amtspflichtverletzungen seltener vor. Schadensträchtig sind darüber hinaus die Verwahrung von Geldern ohne berechtigtes Sicherungsinteresse im Zusammenhang mit Kapitalanlagen und die Mitwirkung an Beleihungsbetrügereien (*Kick-back-Zahlungen*).<sup>421</sup>

**aa) Versicherung für fremde Rechnung.** Die von der Notarkammern geschlossenen Vertrauensschadenversicherungen gemäß § 67 Abs. 3 Nr. 3 BNotO sind regelmäßig als Versicherung für fremde Rechnung i.S.v. § 43 Abs. 1 VVG ausgestaltet. Versicherungsnehmerin ist die Notarkammer. Versicherte Personen sind die Geschädigten. Diese sollen in den Genuss der Versicherungsleistung kommen.<sup>422</sup> Der haftungsrechtlich in Anspruch genommene Notar ist als die Vertrauensperson – anders als bei der Gruppenanschlussversicherung – nicht mitversicherte Person. Dies wird auch daran deutlich, dass der Vertrau-

<sup>420</sup> BGH r+ss 2011, 427 = VersR 2011, 1261 zu § 150 Abs. 2 Satz 2 VVG; VersR 1998, 1016 = GI 1998, 211.

<sup>421</sup> Bresgen SchlHA 2007, 233.

<sup>422</sup> BGH r+ss 1998, 527 = VersR 1998, 1504 und NJW 1992, 2423 zu § 74 VVG a.F.

## A. Grundlagen

ensschadenversicherer diesen nach Erbringung einer Versicherungsleistung in Regress nimmt (§ 86 VVG).

- 508** Der Geschädigte kann, obwohl er versicherte Person ist, die Rechte aus dem Versicherungsvertrag nach § 44 Abs. 2 VVG nicht selbst gegenüber dem Vertrauensschadenversicherer geltend machen. Vielmehr ist die Notarkammer gegenüber dem Geschädigten auf Grund eines gesetzlichen Treuhandverhältnisses verpflichtet, den Entschädigungsbeitrag bei dem Vertrauensschadenversicherer einzuziehen und ihn an den Geschädigten auszukehren.<sup>423</sup>
- 509** Der Versicherungsschutz der Vertrauensschadenversicherung erstreckt sich nicht nur auf eine vorsätzliche Amtspflichtverletzung des Notars selbst, sondern auch auf vorsätzliche Amtspflichtverletzungen von Notarvertretern, denn der vertretene Notar haftet bei einer Pflichtverletzung seines Vertreters neben diesem als Gesamtschuldner (§ 46 BNotO). Die Vertrauensschadenversicherung folgt insoweit der Berufshaftpflichtversicherung. Auch diese muss sich auf Tätigkeiten von Personen erstrecken, für die der Notar haftet (§ 19a Abs. 1 Satz 1 BNotO).
- 510** Mitversichert sind darüber hinaus vorsätzliche Amtspflichtverletzungen von Notarverwaltern. Dies folgt aus § 61 Abs. 2 BNotO. Danach ist die Notarkammer verpflichtet, sich und den Notariatsverwalter gegen Verluste aus Haftung gemäß § 61 Abs. 1 BNotO nach Maßgabe der §§ 19a und 67 Abs. 3 Nr. 3 BNotO zu versichern. Ohne die Mitversicherung wäre der Vermögensschutz des Geschädigten bei notariellen Amtspflichtverletzungen lückenhaft, denn bei einer Amtspflichtverletzung eines Notarverwalters haften dieser und die Notarkammer dem Geschädigten gegenüber als Gesamtschuldner, wobei im Verhältnis zwischen der Notarkammer und dem Notariatsverwalter letzterer alleine verpflichtet ist (§ 61 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BNotO).
- 511** Bei den Regelungen der Versicherungsbedingungen zum Vertrauensschadenversicherungsvertrag (AVB-VSV) handelt es sich um vorformulierte Vertragsbedingungen i.S.v. § 305 Abs. 1 BGB.<sup>424</sup> Eine Inhaltskontrolle gegenüber der Notarkammer als juristische Person des öffentlichen Rechts ist nach § 310 Abs. 1 BGB am Maßstab des § 307 BGB eröffnet, wobei bei der Prüfung der Angemessenheit auch die Interessen des geschädigten Dritten einzubeziehen sind.<sup>425</sup>
- 512** Der Notarkammer steht beim Vollzug der Vertrauensschadenversicherung (Schadensregulierung) – anders als bei den Leistungen aus dem Notarversicherungsfonds nach § 67 Abs. 4 Nr. 4 BNotO – kein Ermes-

---

<sup>423</sup> BGH VersR 2011, 1435.

<sup>424</sup> BGH r+s 2011, 386 = NJW 2011, 3367 = VersR 2011, 1173.

<sup>425</sup> BGH r+s 2011, 427 = VersR 2011, 1261.

## V. Der Schutz des Geschädigten

sen zu. Eine Ermessensausübung, etwa unter Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte, wenn die Versicherungssumme nicht ausreicht, um alle Geschädigten zu befriedigen, ist mangels Rechtsgrundlage durchgreifenden Bedenken ausgesetzt. Ein Verstoß gegen diese Pflicht macht die Notarkammer schadensersatzpflichtig.<sup>426</sup> Ist die Versicherungssumme ausgeschöpft, muss entsprechend § 109 VVG ein Verteilungsverfahren stattfinden.<sup>427</sup> Im Anschluss daran müssen nach pflichtgemäßem Ermessen Leistungen aus dem Notarversicherungsfonds gemäß § 67 Abs. 4 Nr. 4 BNotO erfolgen.

**heck-shop.de**

**bb) Inanspruchnahme.** Dem Geschädigten steht weder ein Direktanspruch gegen den Vertrauensschadenversicherer noch ein Anspruch gegen die Notarkammer als Versicherungsnehmerin auf Abtretung der Forderung gegen die Vertrauensschadenversicherung zu. Die Befugnis, Leistungen aus der Versicherung zu verlangen, steht vielmehr grundsätzlich nur der Notarkammer als Versicherungsnehmerin bzw. dem Notarversicherungsfonds, auf den die Notarkammer die Bearbeitung der Vertrauensschadenfälle übertragen hat, zu.<sup>428</sup> Diese sind bei Vorliegen eines Versicherungsfalles verpflichtet, die Entschädigung bei der Vertrauensschadenversicherung einzuziehen und an den Geschädigten auszukehren.<sup>429</sup> Erst wenn die Notarkammer oder der Notarversicherungsfonds die Inanspruchnahme der Vertrauensschadenversicherung ablehnen, weil sie der Auffassung sind, der Notar habe allenfalls fahrlässig gehandelt, kann der Geschädigte entweder die Notarkammer oder den Vertrauensschadenversicherer klageweise in Anspruch nehmen.<sup>430</sup>

Sowohl eine Klage gegen die Notarkammer als auch eine Klage gegen die Vertrauensschadenversicherung sind vor dem zuständigen Zivilgericht – und nicht vor einem Verwaltungsgericht – geltend zu machen.<sup>431</sup>

Für die Zulässigkeit der Klage reicht aus, wenn der Geschädigte behauptet, ihm stehe ein Anspruch wegen einer vorsätzlichen Amtspflichtverletzung zu. Im Rahmen der Begründetheit muss der Geschädigte dann den Nachweis führen, dass der Notar wissentlich bzw. vorsätzlich gegen seine Amtspflichten verstochen und hierdurch einen Vermögensschaden verursacht hat.<sup>432</sup>

---

<sup>426</sup> Schippel/Bracker/Püls § 67 Rn. 33.

<sup>427</sup> BGH r+s 2011, 427 = VersR 2011, 1261 zu § 156 Abs. 3 VVG a.F.

<sup>428</sup> BGH VersR 2011, 1392; OLG Köln NVersZ 2002, 515.

<sup>429</sup> BGH VersR 1998, 1016 = GI 1998, 211.

<sup>430</sup> BGH VersR 1998, 1016 = GI 1998, 211.

<sup>431</sup> BGH VersR 1998, 1016 = GI 1998, 211; NJW 1992, 2423.

<sup>432</sup> OLG Köln NVersZ 2002, 515.

## A. Grundlagen

516 Der Klageantrag gegen die Notarkammer muss auf „treuhänderische Einziehung und Auszahlung der Versicherungsleistung aus der Vertrauensschadenversicherung gemäß § 67 Abs. 3 Nr. 3 BNotO Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger Ansprüche gegen andere Ersatzverpflichtete“ lauten. Eine Zahlungsklage gegen die Notarkammer oder eine Klage auf Abtretung der Forderung der Notarkammer gegenüber dem Vertrauensschadenversicherer kommt nicht in Betracht.<sup>433</sup>

517 Der Klageantrag gegen die Vertrauensschadenversicherung muss auf „Zahlung Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger Ansprüche gegen andere Ersatzpflichtige“ lauten. Wird die Vertrauensschadenversicherung nicht Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger Erstattungsansprüche verurteilt, ist dies unschädlich, wenn der Vertrauensschadenversicherer im Klageverfahren nicht die Abtretung von Ansprüchen gegen andere Ersatzpflichtige verlangt hat.<sup>434</sup>

518 **cc) Versicherungsfall.** Ein Vertrauensschadenfall i.S.v. § 1 AVB-VSV liegt dann vor, wenn eine Vertrauensperson – also ein im Zuständigkeitsbereich der betroffenen Notarkammer bestellter Notar, Notarvertreter oder Notarverwalter – in Ausübung ihrer notariellen Tätigkeit einem Dritten durch eine wissentliche oder vorsätzliche Amtspflichtverletzung einen Vermögensschaden zufügt, zu dessen Ersatz sie nach den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen verpflichtet ist.

519 Eine notarielle Tätigkeit i.S.v. § 1 AVB-VSV entfällt nicht deshalb, weil die haftungsbegründende Tätigkeit des Notars standes- oder dienstrechtlich unzulässig ist. Würde man ein solches Verhalten eines Notars nicht als notarielle Tätigkeit ansehen, auf die sich der Versicherungsschutz der Vertrauensschadenversicherung erstreckt, würde dies dem Zweck der gesetzlich vorgeschriebenen Vertrauensschadenversicherung gemäß § 67 Abs. 3 Nr. 3 BNotO (Kompensation der fehlenden Staatshaftung im Bereich der Notarhaftung) zuwiderlaufen.<sup>435</sup>

520 Für eine wissentliche Amtspflichtverletzung des Notars i.S.v. § 19a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNotO bzw. § 4 Ziff. 3 AVB-N ist kein Vorsatz hinsichtlich der Schadensfolgen erforderlich. Voraussetzung ist jedoch, dass der Notar die Amtspflicht, gegen die er verstößt, positiv kennt; bedingter Vorsatz im Sinne eines nur Für-möglich-Haltens von Pflichten bestimmten Inhalts genügt nicht.<sup>436</sup> Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen einer wissentlichen Amtspflichtverletzung trifft den Dritten. Da es um eine innere Tatsache geht, besteht nach § 287 ZPO die

<sup>433</sup> BGH VersR 1998, 1016 = GI 1998, 211; KG VersR 2008, 211.

<sup>434</sup> BGH r+s 2011, 386 = NJW 2011, 3367 = VersR 2011, 1173.

<sup>435</sup> BGH r+s 1998, 527 = VersR 1998, 1504.

<sup>436</sup> BGH NJW-RR 1991, 145 = VersR 1991, 176.

## V. Der Schutz des Geschädigten

Möglichkeit, vom äußeren Geschehensablauf auf innere Vorgänge zu schließen.

**dd) Versicherungssumme.** Aus der Vertrauensschadenversicherung der jeweiligen Notarkammer kann im einzelnen Schadensfall eine Leistung von 250 000 Euro erbracht werden. Die Jahreshöchstleistung beträgt je Notar 1 Mio. Euro.<sup>437</sup> Wird die Versicherungssumme/Maximierung überschritten, muss ein Verteilungsverfahren analog § 109 VVG durchgeführt werden.<sup>438</sup>

Der Notarversicherungsfonds hat ausschließlich bezogen auf die Jahresmaximierung eine Excedentenversicherung abgeschlossen. Ihre Versicherungsbedingungen sind weitgehend identisch mit den Bedingungen in den Vertrauensschadenversicherungen der Notarkammern. Insbesondere ist der Versicherungsfall gleichlautend definiert. Versicherungsnehmer sind aber nicht die Notarkammern und Notarkassen, sondern der Fonds.<sup>439</sup> Leistungen hieraus erfolgen nur auf freiwilliger Basis nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 67 Abs. 4 Nr. 4 BNotO).

**ee) Versicherungsumfang.** (1) *Trennungsprinzip und Bindungswirkung.* Die Vertrauensschadenversicherung gemäß § 67 Abs. 3 Nr. 3 BNotO soll – ebenso wie Berufshaftpflichtversicherung nach § 19a BNotO – den Vermögensschutz von Geschädigten bei notariellen Amtspflichtverletzungen sicherstellen. Sie muss deshalb in ihrer Handhabung den Regeln der Haftpflichtversicherung folgen.<sup>440</sup>

Hiervon ausgehend gilt für die Vertrauensschadenversicherung – wie bei der Haftpflichtversicherung – die Bindungswirkung des Haftpflichturteils für das Deckungsverhältnis, soweit dem Klageverfahren gegen die Notarkammer ein Haftpflichtprozess zwischen dem Dritten und dem Notar vorausgegangen ist.<sup>441</sup> Durch die Bindungswirkung soll verhindert werden, dass die im Haftpflichtprozess getroffene Entscheidung und die ihr zu Grunde liegenden Feststellungen im Deckungsprozess erneut überprüft werden können und müssen. Sie geht aber nur soweit, wie eine auch für die Deckung maßgebliche Frage im Haftpflichtprozess entscheidungserheblich war.<sup>442</sup> Liegt etwa ein rechtskräftiges Haftpflichturteil vor, in dem festgestellt wird, der Anwaltsnotar habe seine notariellen Pflichten verletzt, kann die Notarkammer bzw. der Vertrau-

<sup>437</sup> [www.vsf-Notarkammern.de](http://www.vsf-Notarkammern.de) (abgerufen am 29.10.2012).

<sup>438</sup> BGH r+rs 2011, 427 = VersR 2011, 1261 zu § 156 Abs. 3 VVG a.F.; BeckRS 2011, 23623 zu § 156 Abs. 3 VVG a.F.

<sup>439</sup> [www.vsf-Notarkammern.de](http://www.vsf-Notarkammern.de) (abgerufen am 29.10.2012); Barchewitz MDR 2008, 1258, 1262.

<sup>440</sup> BGH VersR 1998, 1016 = GI 1998, 211.

<sup>441</sup> BGH VersR 2008, 211; 1998, 1016 = GI 1998, 211.

<sup>442</sup> BGH VersR 2004, 590.

## A. Grundlagen

- ensschadenversicherer nicht einwenden, der Anwaltsnotar sei als Rechtsanwalt tätig geworden.<sup>443</sup>
- 525** Der BGH hat bereits mit Urteil vom 27.5.1998<sup>444</sup> klargestellt, dass diese Bindungswirkung die Notarkammer bzw. den Vertrauensschadenversicherer nicht unverhältnismäßig trifft. Zwar sei in der Vertrauensschadenversicherung – anders als in der Haftpflichtversicherung – der Schädiger und Versicherungsnehmer nicht personengleich. Jedoch könne sich die Notarkammer in Abstimmung mit ihrer Vertrauensschadenversicherung an einem etwaigen Haftpflichtprozess als Nebeninterventientin beteiligen und so ihre Interessen wie auch die des Versicherers wahren, denn sowohl die Notarkammer als auch der Notar seien nach den Versicherungsbedingungen der Vertrauensschadenversicherung zur Schadensanzeige verpflichtet.
- 526** Eine Bindungswirkung des Haftpflichturteils für das Deckungsverhältnis ist auch dann zu bejahen, wenn im Haftpflichturteil ein Mitverschulden des Dritten verneint wird. Auch hier kann die Notarkammer bzw. der Vertrauensschadenversicherer nicht einwenden, der Dritte habe durch sein grob fahrlässiges Handeln den Schaden mitverursacht. Andernfalls könnte der Dritte ein für ihn günstiges Haftpflichturteil erhalten, und im Prozess gegen die Notarkammer oder den Vertrauensschadenversicherer könnte ihm doch der Schutz versagt werden. Dies widerspräche dem Zweck des § 67 Abs. 3 Nr. 3 BNotO.<sup>445</sup>
- 527** Feststellungen zur Verschuldensform auf Seiten des Notars im Haftpflichturteil entfalten nur dann Bindungswirkung, wenn sie für die Haftung des Notars entscheidungserheblich sind. Wird in einem Haftpflichturteil eine fahrlässige Amtspflichtverletzung im Zusammenhang mit einer Treuhandtätigkeit für eine Bank festgestellt, kann sich der Vertrauensschadenversicherer oder die Notarkammer nicht auf eine Bindungswirkung dieses Urteils berufen, denn die Feststellungen zur Verschuldensform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) können für die Frage, ob der Notar haftet, nur dann entscheidungserheblich sein, wenn eine anderweitige Ersatzmöglichkeit besteht und kein Amtsgeschäft i.S.d. in den §§ 23, 24 BNotO bezeichneten Art vorliegt (§ 19 Abs. 1 Satz 2 BNotO).<sup>446</sup>
- 528** Die Bindung des Vertrauensschadenversicherers an das Ergebnis des Haftpflichtprozesses gilt nur dann, wenn der Inanspruchnahme der Vertrauensschadenversicherung ein Haftpflichtprozess vorangegangen ist.<sup>447</sup>

<sup>443</sup> BGH VersR 1998, 1016 = GI 1998, 211.

<sup>444</sup> BGH VersR 1998, 1016 = GI 1998, 211.

<sup>445</sup> BGH VersR 1998, 1016 = GI 1998, 211.

<sup>446</sup> KG VersR 2008, 211.

<sup>447</sup> BGH VersR 1998, 1016 = GI 1998, 211.